

# 1. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs.2 und 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1 Satzungsänderung

#### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz für ein Gerät mit Geldgewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) beträgt 27 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### 2. § 10 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten in § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### Hinweis

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Brühl, den 20.11.2023

Der Bürgermeister:  
Dr. Ralf Göck